

## Quellenpapier:

### Das politische System & die Verfassung der römischen Republik

#### Q1) Polybios Historien VI 11–18: Das politische System aus Sicht des Polybios (ÜS Drexler)

Es gab also, wie ich oben gesagt habe, drei Teile, die im politischen System der Republik Macht hatten. So gerecht und angemessen aber war alles geordnet, waren die Rollen verteilt und wurden in diesem Zusammenspiel die politischen Aufgaben gelöst, dass auch von den Einheimischen niemand mit Bestimmtheit hätte sagen können, ob das Gemeinwesen aristokratisch, demokratisch oder monarchisch war. Und dies musste natürlich jedem so ergehen. Denn wenn man seinen Blick auf die Amtsgewalt der Konsuln richtete, erschien das Gemeinwesen vollkommen monarchisch und königlich, wenn auf die des Senats, wiederum aristokratisch, und wenn man auf die Machtfülle der Menge sah, schien sie unzweifelhaft demokratisch. Die Bereiche des Gemeinwesens, in denen jedes dieser drei Elemente den bestimmenden Einfluss hatte, waren damals und sind auch jetzt noch mit geringen Ausnahmen die folgenden:

Die **Konsuln** haben, bevor sie das Heer ins Feld führen, in Rom die Entscheidungsgewalt über alle öffentlichen Angelegenheiten. Denn alle übrigen Magistrate – mit Ausnahme der Volkstribune – sind ihnen unterstellt und zum Gehorsam verpflichtet. Sie führen die Gesandtschaften in den Senat ein; ferner berichten sie über alle dringlichen Angelegenheiten an den Senat und führen dessen Beschlüsse aus. Bei allen politischen Fragen, die durch das Volk entschieden werden, haben sie das Notwendige zu veranlassen, die Volksversammlung einzuberufen, Anträge einzubringen und für die Ausführung der Beschlüsse der Mehrheit zu sorgen. Bei der Vorbereitung für einen Krieg und in der gesamten Führung des Heeres besitzen sie eine fast unumschränkte Gewalt. Sie können nach ihrem Ermessen von den Verbündeten die Stellung von Truppen fordern, die Kriegstribunen ernennen, die Soldaten mustern und die Tauglichen für das Heer auswählen. Ferner sind sie befugt, im Felde jeden ihrer Untergebenen zu bestrafen. Sie haben das Recht, aus öffentlichen Mitteln Ausgaben in der Höhe zu machen, die ihnen notwendig scheint; ihnen zugeordnet ist ein Quaestor, der bereitwillig jeden Befehl ausführt. Wenn man daher auf diesen Teil des politischen Systems sieht, kann man mit Recht sagen, es sein ein rein monarchisches und königliches Gemeinwesen. [...]

Der **Senat** sodann hat zunächst die Kompetenz, über die Finanzen zu entscheiden. Er bestimmt über die Einnahmen und ebenso über die Ausgaben. Denn in keiner Angelegenheit können die Quaestoren Zahlungen leisten ohne einen entsprechenden Senatsbeschluss (= *senātūs consultum*), mit Ausnahme der Zahlungen an die Konsuln. Ebenso hat der Senat die Entscheidung über die bei Weitem wichtigsten und größten Ausgaben, die von den Censoren alle vier Jahre für die Reparaturen und den Neubau öffentlicher Bauten getätigt werden, und er bewilligt den Censoren das Geld. Alle Verbrechen ferner in Italien, die eine öffentliche Untersuchung notwendig machen, zum Beispiel Verrat, Verschwörungen, Giftmord und Meuchelmord, unterliegen der Jurisdiktion des Senats. Wenn eine Privatperson oder eine Stadt in Italien der Schlichtung von Streitigkeiten, der Rüge, des Beistandes oder Schutzes bedarf, hat der Senat dafür Sorge zu tragen. Wenn es ferner notwendig wird, an irgendwelche Gemeinwesen oder Völker außerhalb Italiens eine Gesandtschaft zu schicken, um Streitigkeiten zu schlichten, Bitten zu überbringen oder Forderungen zu stellen, die Unterwerfung anzunehmen oder Krieg zu erklären, dann ist der Senat dafür zuständig. Ebenso bestimmt er, wie die Gesandtschaften, die nach Rom kommen, empfangen werden und welche Antwort ihnen gegeben wird. Alle diese Angelegenheiten fallen in die Kompetenz des Senates, während das Volk hierüber nicht zu bestimmen hat. Wenn man sich infolgedessen in Abwesenheit der Konsuln in Rom aufhält, scheint die Verfassung rein aristokratisch zu sein. Dies ist die Überzeugung vieler Griechen und vieler Könige, denn über fast sämtliche Angelegenheiten entscheidet der Senat.

Mit gutem Grund kann man danach fragen, welcher Anteil innerhalb des Gemeinwesens noch für das **Volk** übrig bleibt, da doch der Senat für alle genannten Angelegenheiten zuständig ist, vor allem aber über die Einkünfte und Ausgaben bestimmt, die Konsuln wiederum eine uneingeschränkte Macht bei den Rüstungen für einen Krieg und in der Kriegführung selbst haben. Nun, es bleibt immer noch ein Anteil, und ein äußerst wichtiger. Denn allein das Volk entscheidet im Gemeinwesen über Ehrung und Bestrafung, worauf allein Herrschaften und Gemeinwesen und überhaupt das gesamte menschliche Leben beruhen. Denn dort, wo man den

Unterschied zwischen beiden nicht kennt, oder wenn man ihn kennt, beide schlecht gebraucht, ist es nicht möglich, alles vernünftig zu verwalten. Wie wäre das auch zu erwarten, wenn die Guten wie die Schlechten dasselbe Ansehen besitzen? Das Volk verhängt also oft eine Geldstrafe, wenn dies der Schwere des Vergehens entspricht, vor allem auch gegen Männer, die die höchsten Ämter bekleidet haben. Das Todesurteil aber kann es allein aussprechen. [...] Aber auch die Ämter vergibt das Volk an diejenigen, die würdig sind, und dies ist der schönste Preis in einem Gemeinwesen für Tugend und Leistung. Es entscheidet ferner über Annahme oder Ablehnung von Gesetzen, und, was das Wichtigste ist, es berat über Krieg und Frieden. Es bestätigt schließlich oder verwirft Bündnisse, Friedensverträge oder andere Abkommen und gibt ihnen Rechtskraft. Nach all dem könnte man daher mit gutem Grund erklären, dass der Anteil des Volkes der größte ist und dass eine demokratische Verfassung vorliegt.

Damit habe ich dargelegt, wie die politischen Kompetenzen auf die jeweiligen Teile des Gemeinwesens verteilt sind. Nun werde ich zeigen, in welcher Weise sie wiederum, wenn sie wollen, gegeneinander arbeiten oder aber kooperieren können. Wenn der Konsul im Besitz der erwähnten Machtstellung mit dem Heer ins Feld zieht, scheint er unumschränkte Gewalt zur Durchführung seiner Pläne zu haben, er bleibt jedoch auf Volk und Senat angewiesen und ist ohne diese nicht in der Lage, seine Operationen erfolgreich abzuschließen. Denn selbstverständlich benötigt das Heer dauernde Versorgung; ohne einen Senatsbeschluss kann dem Heer weder Getreide noch Kleidung noch Sold geliefert werden, so dass die Planungen der Feldherren nicht mehr durchführbar sind, wenn der Senat sie behindern oder vereiteln will. Und es hängt vom Senat ab, ob ein Feldherr seine Pläne und Unternehmungen vollenden kann, denn er hat die Macht, ihm nach Ablauf seines Amtsjahres einen Nachfolger zu schicken oder ihm das Kommando zu verlängern. Ebenso hat er die Möglichkeit, die Erfolge der Feldherren prunkvoll zu feiern und zu verherrlichen oder umgekehrt sie zu verdunkeln und herabzusetzen. Denn die Triumphe, wie die Römer diese Festzüge nennen, durch die Feldherren den Bürgern eine klare Vorstellung von ihren Taten vermitteln, können sie nicht in würdiger Weise begehen, manchmal überhaupt nicht durchführen, wenn der Senat sie nicht genehmigt und die Mittel dafür bewilligt. Außerdem ist es für sie in höchstem Maße notwendig, die Gunst des Volkes zu gewinnen, auch wenn sie noch so weit von der Heimat entfernt sind. Denn das Volk hat, wie gesagt, alle Abkommen und Friedensverträge zu bestätigen oder abzulehnen. Vor allem aber muss der Konsul bei der Niederlegung des Amtes vor dem Volk Rechenschaft über seine Handlungen ablegen. Es ist daher in jeder Hinsicht für die Feldherren gefährlich, das Wohlwollen von Senat und Volk gering zu schätzen.

Der Senat wiederum, der doch so große Macht hat, ist in allen politischen Angelegenheiten gezwungen, auf die Stimmung der Menge zu achten und das Volk zu berücksichtigen. Er kann die Untersuchung und Bestrafung der schwersten Verbrechen gegen das Gemeinwesen, die mit dem Tode bestraft werden, nicht durchführen, wenn das Volk nicht den Senatsbeschluss bestätigt. Ebenso verhält es sich auch mit dem, was den Senat selbst betrifft. Wenn nämlich jemand ein Gesetz einbringt, das dem Senat irgendein ihm nach dem Herkommen zustehendes Recht entzieht, zum Beispiel Ehrenplätze im Theater oder andere Vorrechte aberkennt oder sogar eine Verringerung des Vermögens herbeiführt, so hat das Volk auch in diesem Fall die Entscheidung, solche Anträge anzunehmen oder abzulehnen. Vor allem aber, wenn nur ein einziger Volkstribun sein Veto einlegt, kann der Senat weder eine Beratung zu Ende führen noch auch nur zusammenkommen und eine Sitzung abhalten; die Volkstribunen aber sind stets verpflichtet zu tun, was das Volk will, und seine Wünsche zu beachten. Aus allen diesen Gründen fürchtet der Senat die Menge und muss auf das Volk Rücksicht nehmen.

Ebenso ist wiederum das Volk vom Senat abhängig und muss sich im öffentlichen wie im privaten Leben nach ihm richten. Alle öffentlichen Arbeiten, die in ganz Italien von den Censoren vergeben werden zur Wiederherstellung oder Neuerrichtung von Bauten – es wäre nicht leicht, sie alle aufzuzählen – und ferner alle Pachtungen von Zöllen an Flüssen und Häfen, von Gärten, Bergwerken, Ländereien, kurz alles, was der römischen Herrschaft untersteht, wird von der breiten Masse des Volkes besorgt, und man kann sagen, dass fast alle an diesen Pachtverträgen und Arbeiten beteiligt sind. Die einen erstehen selbst die Pachten von den Censoren, die anderen treten als Teilhaber ins Geschäft, andere leisten dafür Bürgschaft, wieder andere zahlen aus ihrem Vermögen in die öffentliche Kasse. Die Entscheidung aber über all diese Angelegenheiten liegt beim Senat. Er kann Zahlungsaufschub bewilligen, bei einem Unglück Nachlass gewähren, oder wenn ein Hindernis die Ausführung der Arbeit gänzlich unmöglich macht, von den Verpflichtungen aus dem Werkvertrag ganz entbinden. So hat der Senat vielerlei Möglichkeiten und Gelegenheiten, den Unternehmern großen Schaden zuzufügen und bedeutende Vorteile zuzuwenden. Denn in all diesen Dingen muss man sich an ihn wenden. Was aber die Hauptsache

ist: aus den Reihen der Senatoren werden die Richter gewählt für fast alle öffentlichen und privaten Prozesse, soweit es sich um schwerwiegendere Fälle handelt. Da also alle Bürger sich der richterlichen Entscheidung der Senatoren anvertrauen müssen und angesichts der Ungewissheit des Ausgangs in Furcht leben, hüten sie sich wohl, den Wünschen des Senats Widerstand zu leisten und entgegenzuwirken. Ebenso finden sie sich nicht leicht bereit, den Plänen der Konsuln Hindernisse in den Weg zu legen, weil jeder Einzelne und alle insgesamt im Feld ihrer Befehlsgewalt unterstehen.

Obwohl jeder der drei Teile solche Macht hat, einander zu schaden oder zu helfen, so besitzen sie doch in allen kritischen Situationen eine solche Übereinstimmung, dass man unmöglich ein besseres politisches System finden kann. Denn wenn eine von außen her sie alle gemeinsam bedrohende Gefahr zum gemeinsamen Handeln und zur Zusammenarbeit zwingt, dann entfaltet dieses Gemeinwesen eine solche Kraft, dass weder eine notwendige Maßnahme versäumt wird, denn alle wetteifern miteinander, Mittel zu ersinnen, um das Unheil abzuwehren, noch die Ausführung eines Beschlusses zu spät kommt, da alle zusammen und jeder Einzelne Hand anlegt, um das Beabsichtigte durchzuführen. Daher ist dieses Gemeinwesen dank seiner eigentümlichen Verfassung unwiderstehlich, und es erreicht alles, was es sich vorgesetzt hat. Wenn sie dann aber nach Abwendung der äußeren Gefahren im Genuss des Reichtums, den ihre Erfolge ihnen eingebracht haben, im Überfluss leben und, von Schmeichlern oder durch eigene Sorglosigkeit verführt, hochmütig und stolz werden, wie dies so zu geschehen pflegt, da kann man erst richtig erkennen, wie diese Verfassung durch sich selbst ein Heilmittel dagegen findet. Denn wenn einer der drei Teile die ihm gezogenen Grenzen überschreitet und sich eine größere Macht anmaßt, als ihm zusteht, dann erweist sich der Vorteil dessen, dass keiner der Teile für sich besteht, sondern von den anderen zurückgehalten und in seinen Plänen gehindert werden kann und ein Gegengewicht hat; keiner der Teile kann in seiner Macht zu sehr wachsen, keiner kann die anderen Teile verachten. Alle bleiben in dem gewohnten Zustand, und jedes aggressive Vorgehen wird gehindert, und von Beginn an fürchtet der eine den Widerstand der anderen.

**Q2) Tac. ann. 3,27** (Übers. nach Heller)

*Pulso Tarquinio adversum patrum factiones multa populus paravit tuendae libertatis et firmandae concordiae, creatique decemviri et, accitis quae usquam egregia, compositae duodecim tabulae, finis aequi iuris, nam secutae leges etsi aliquando in maleficos ex delicto, saepius tamen dissensione ordinum et apiscendi illicitos honores aut pellendi claros viros aliaque ob prava per vim latae sunt, [...].*

„Nach der Vertreibung des Tarquinius traf das Volk gegen die Parteiungen der Patrizier viele Maßnahmen, um die Freiheit zu schützen und die Eintracht zu festigen; man wählte Decemviren und stellte, nachdem man zusammengeholt hatte, was sich irgendwo an ausgezeichneten Gesetzen fand, die Vorschriften der Zwölf Tafeln zusammen, die auch das Ende eines für alle in gleicher Weise geltenden Rechtes bedeuteten. Denn die folgenden Gesetze wurden zwar bisweilen gegen Übeltäter aufgrund ihres Vergehens erlassen, sie sind öfter jedoch aufgrund von Konflikten zwischen den Ständen und mit dem Ziel, in unerlaubter Weise Ämter zu erlangen oder herausragende Männer zu verbannen, oder aus anderen verwerflichen Beweggründen mit Gewalt durchgesetzt worden.“

**Q3a) Liv. 2,32,5–11** (Übers. Hillen): **494 v. Chr.**

*Pavor ingens in urbe, metuque mutuo suspensa erant omnia. Timere relicta ab suis plebis violentiam patrum; timere patres residem in urbe plebem, incerti, manere eam an abire mallent. (6) Quamdiu autem tranquillam, quae secesserit, multitudinem fore? Quid futurum deinde, si quod externum interim bellum exsistat? (7) Nullam profecto nisi in concordia civium spem reliquam ducere; eam per aequa, per iniqua reconciliandam civitati esse. (8) Placuit igitur oratorem ad plebem mitti Menenium Agrippam, facundum virum et, quod inde oriundus erat, plebi carum. Is intromissus in castra prisco illo dicendi et horrido modo nihil aliud quam hoc narrasse fertur: (9) Tempore, quo in homine non, ut nunc, omnia in unum consentiant, sed singulis membris suum cuique consilium, suus sermo fuerit, indignatas reliquas partes sua cura, suo labore ac ministerio ventri omnia quaeri, ventrem in medio quietum nihil aliud quam datis voluptatibus frui; (10) conspirasse inde, ne manus ad os cibum ferrent nec os acciperet da tum nec dentes conficerent. Hac ira, dum ventrem fame domare vellent, ipsa una membra*

*totumque corpus ad extremam tabem venisse. (11) Inde apparuisse ventris quoque haud segne ministerium esse, nec magis aliquam alere eum, reddentem in omnes corporis partes hunc, quo vivimus vigemusque, divisum pariter in venas, maturum confecto cibo sanguinem. (12) Comparando hinc, quam intestina corporis seditio similis esset irae plebis in patres, flexisse mentes hominum.*

Ein ungeheurer Schrecken herrschte in der Stadt, und einer hatte Angst vor dem andern. Die von ihren Leuten in der Stadt zurückgelassenen Plebejer fürchteten eine Gewalttätigkeit der Patrizier; die Patrizier fürchteten die in der Stadt gebliebenen Plebejer und wußten nicht, ob sie lieber wollten, daß sie blieben oder daß sie weggingen. Wie lange aber werde die Menge, die weggezogen sei, ruhig bleiben? Was werde denn geschehen, wenn in der Zwischenzeit ein Krieg von außen hereinbreche? Sie glaubten, daß wirklich nur eine Hoffnung bleibe: die Eintracht der Bürger (*concordia civium*); die müsse in der Bürgerschaft um jeden Preis wiederhergestellt werden. Daher beschlossen sie, Menenius Agrippa als Unterhändler zu den Plebejern zu schicken, einen beredten Mann, der auch den Plebejern lieb war, weil seine Ahnen Plebejer gewesen waren. Er wurde ins Lager geschickt und soll dort in der damaligen altertümlichen und schlichten Art zu reden nichts anderes getan haben, als daß er folgende Geschichte erzählte:

Zu der Zeit, als im Menschen nicht wie jetzt alles im Einklang miteinander war, sondern von den einzelnen Gliedern jedes für sich überlegte und für sich redete, hätten sich die übrigen Körperteile darüber geärgert, daß durch ihre Fürsorge, durch ihre Mühe und Dienstleistung alles für den Bauch getan werde, daß der Bauch aber in der Mitte ruhig bleibe und nichts anderes tue, als sich der dargebotenen Genüsse zu erfreuen. Sie hätten sich daher verschworen, die Hände sollten keine Speise mehr zum Munde führen, der Mund solle, was ihm dargeboten werde, nicht mehr aufnehmen und die Zähne sollten nicht mehr kauen. Indem sie in diesem Zorn den Bauch durch Hunger zähmen wollten, habe zugleich die Glieder selbst und den ganzen Körper schlimmste Entkräftung befallen. Da sei dann klar geworden, daß auch der Bauch eifrig seinen Dienst tue und daß er nicht mehr ernährt werde als daß er ernähre, indem er das Blut, von dem wir leben und stark sind, gleichmäßig auf die Adern verteilt, in alle Teile des Körpers zurückströmen lasse, nachdem es durch die Verdauung der Nahrung seine Kraft erhalten habe. Indem Agrippa dann einen Vergleich anstellte, wie ähnlich der innere Aufruhr des Körpers dem Zorn der Plebs gegen die Patrizier sei, habe er die Menschen umgestimmt.

**Q3b) Liv. 2,33,1-2** (ÜS Hillen)

*Agi deinde de concordia coeptum concessumque in condiciones, ut plebi sui magistratus essent sacrosancti, quibus auxilii latio adversus consules esset, neve cui patrum capere eum magistratum liceret. (2) Ita tribuni plebei creati duo, C. Licinius et L. Albinus. Hi tres collegas sibi creaverunt.*

Dann begann man über eine Einigung zu verhandeln, und man ging auf die Bedingungen ein, daß die Plebs eigene heilig-unverletzliche Beamte haben solle, denen das Recht zur Hilfeleistung gegen die Konsuln zustehe, und daß es einem Patrizier nicht erlaubt sein solle, dieses Amt zu bekleiden. So wurden zwei Volkstribunen gewählt, C. Licinius und L. Albinus. Diese wählten sich noch drei weitere Kollegen dazu.

**Q4) Cic. leg. 3,24** (Übers. Nickel)

*Sed tu sapientiam maiorum in illo vide: concessa plebei a patribus ista potestate, arma ceciderunt, restincta sedino est, inventum est temperamentum, quo tenuiores cum principibus aequari se putarent, in quo uno fuit civitatis salus.*

„Sieh dir lieber die Weisheit unserer Vorfahren in jener Sache an: Nachdem die Senatoren dem Volk dieses Amt zugestanden hatten, wurden die Waffen niedergelegt, der Aufstand wurde erstickt, man fand eine maßvolle Lösung, so dass die Menschen niederen Standes glaubten, sie seien mit den führenden Persönlichkeiten gleichgestellt, und darin lag das Wohlergehen der Bürgerschaft.“

**Q5a) Liv. 3,44,2-5** (Übers. Hillen)

*App. Claudium virginis plebeiae stuprandae libido cepit. Pater virginis, L. Verginius, honestum ordinem in Algido ducebat, vir exempli recti domi militiaeque. (3) Perinde uxor instituta fuerat liberique instituebantur. Desponderat filiam L. Icilio tribunicio, viro acri et pro causa plebis expertae virtutis. (4) Hanc virginem adultam forma excellentem Appius amore amens pretio ac spe perlicere adortus, postquam omnia pudore saepta animadverterat, ad crudelem superbamque vim animum convertit. (5) M. Claudio clienti negotium dedit, ut virginem in servitutem adsereret neque cederet secundum libertatemulantibus vindicias, quod pater puellae abesset, locum iniuriae esse ratus.*

„Den App. Claudius packte das Verlangen, eine junge Plebejerin zu verführen. Der Vater des Mädchens, L. Verginius, stand als Centurio mit höherem Rang am Algidus, als Bürger wie als Soldat ein vorbildlicher Mann. Seine Frau war ebenso erzogen gewesen, und ebenso wurde das Kind erzogen. Er hatte seine Tochter mit dem ehemaligen Tribunen L. Icilius verlobt, einem tatkräftigen Mann, der seine Tüchtigkeit im Kampf für die Plebs unter Beweis gestellt hatte. Dieses erwachsene Mädchen, das außergewöhnlich schön war, suchte Appius, vor Liebe wie von Sinnen, mit Geld und mit Versprechungen zu verlocken. Als er aber merkte, daß ihm alle Wege durch ihr Schamgefühl versperrt waren, verfiel er auf grausame und tyrannische Gewalt. Er gab seinem Klienten M. Claudius den Auftrag, das Mädchen als seine Sklavin zu beanspruchen und nicht nachzugeben, wenn welche eine einstweilige Entscheidung zugunsten der Freiheit forderten; er glaubte nämlich, weil der Vater des Mädchens nicht da sei, habe das Unrecht freie Bahn.“

**Q5b) Liv. 3,48,4-7** (Übers. Hillen)

*Tum Verginius, ubi nihil usquam auxilii vidit, „Quaeso“ inquit, „Appi, primum ignosce patrio dolori, si quo inclementius in te sum invecus; deinde sinas hic coram virgine nutricem percontari, quid hoc rei sit, ut, si falso pater dictus sum, aequiore hinc animo discedam.“ (5) Data venia seducit filiam ac nutricem prope Cloacinae ad tabernas, quibus nunc Novis est nomen, atque ibi ab Iulio Iulio arrepto „Hoc te uno quo possum“ ait, „modo, filia, in libertatem vindico.“ Pectus deinde puellae transfigit respectansque ad tribunal „Te“ inquit, „Appi, tuumque caput sanguine hoc consecro.“ (6) Clamore ad tam atrox facinus orto excitus Appius apprehendi Verginium iubet. Ille ferro, quacumque ibat, viam facere, donec multitudine etiam prosequendum tuente ad portam perrexit. (7) Icilius Numitoriusque exsangue corpus sublatum ostentant populo;*

„Da sagte Verginius, als er nirgendwo mehr Hilfe sah: „Ich bitte dich, Appius, verzeihe zunächst dem Schmerz eines Vaters, wenn ich dich etwas zu hart angefahren habe. Dann laß mich hier im Angesicht des Mädchens die Amme befragen, wie die Sache sich verhält, damit ich, wenn ich zu Unrecht als Vater bezeichnet worden bin, mit größerer Gelassenheit von hier weggehe.“ Als er die Erlaubnis erhielt, führte er seine Tochter und die Amme beiseite in die Nähe des Heiligtums der Cloacina zu den Läden, die jetzt „die Neuen“ heißen. Hier entriß er einem Metzger das Messer und sagte: „Auf diese einzige Art, die mir möglich ist, Tochter, bewahre ich dir die Freiheit.“ Dann durchbohrte er die Brust des Mädchens und rief, zur Gerichtstribüne zurückgewandt: „Dich, Appius, und dein Haupt verfluche ich mit diesem Blut.“ Bei dieser grausigen Tat erhob sich ein Schrei. Aufgeschreckt befahl Appius, den Verginius zu ergreifen. Der aber bahnte sich mit dem Messer, wo er ging, einen Weg, bis er, auch durch die Menge der Menschen, die ihm folgten, geschützt, zum Tor gelangte.“ Icilius und Numitorius hoben den leblosen Körper auf und zeigten ihn dem Volk.“

**Q6) Cic. leg. 2,31: Über die politische Rolle eines Priesterkollegiums der Auguren** (Übers. Nickel)

*Maximum autem et praestantissimum in re publica ius est augurum cum auctoritate coniunctum. Neque vero hoc, quia sum ipse augur, ita sentio, sed quia sic existimari nos est necesse. Quid enim maius est, si de iure quaerimus, quam posse a summis imperils et summis potestatibus comitiatus et concilia vel instituta dimittere vel habita rescindere? Quid gravius quam rem susceptam dirimi, si unus augur, alio die' dixerit? Quid magnificentius quam posse discernere, ut magistratu se abdicent cónsules? Quid religiosius quam cum populo, cum plebe agendi ius aut dare aut non dare? Quid, legem si non iure rogata est, tollere, ut Titiam decreto conlegi, ut Livias Consilio Philippi consulis et auguris? Nihil domi, nihil militiae per magistratus gestum sine eorum auctoritate posse cuiquam probari?*

Aber das größte Gewicht und den höchsten Rang im Staat hat das mit besonderer Überzeugungskraft verbundene Recht der Auguren. Ich denke aber nicht deshalb so, weil ich selbst Augur bin, sondern weil wir Auguren so eingeschätzt werden müssen. Denn was ist bedeutender, wenn wir uns ihr Recht genauer ansehen, als die Macht zu haben, die von den höchsten Stellen und den höchsten Ämtern einberufenen Volksversammlungen und sonstigen Versammlungen entweder aufzulösen, nachdem sie schon einberufen waren, oder für

rechtswidrig zu erklären, nachdem man sie bereits abgehalten hatte? Was hat größeres Gewicht als die Unterbrechung eines bereits laufenden Verfahrens, wenn nur ein einziger Augur sagt: „An einem anderen Tag“? Was ist großartiger, als entscheiden zu können, daß die Consuln ihr Amt niederlegen? Was ist von größerer religiöser Bedeutung als das Recht, mit dem Volk, mit der Plebs zu verhandeln, entweder zu gewähren oder nicht zu gewähren? Was ist gewichtiger, als ein Gesetz aufzuheben, wenn es nicht rechtmäßig eingebracht wurde, wie zum Beispiel das Gesetz des Titius mit einem Beschluß des Augurenkollegiums oder die Gesetze des Livius auf Anraten des Consuls und Augurs Philippus? Oder daß nichts, was in Friedens-, nichts was in Kriegszeiten durch die Magistrate in die Wege geleitet wurde, ohne die Überzeugungskraft der Auguren bei irgend jemandem auf Anerkennung stößt?

### **Q7) Cic. rep. 2,39-40: Cicero über die Centurienordnung** (ÜS Nickel)

*(Scipio) » <...> duodeviginti censu maximo. Deinde equitum magno numero ex omni populi summa separato, reliquum populum distribuit in quinque classis, senioresque a iunioribus divisit, easque ita disparavit, ut suffragia non in multitudinis, sed in locupletium potestate essent, curavitque, quod semper in re publica tenendum est, ne plurimum valeant plurimi. Quae descriptio si esset ignota vobis, explicaretur a me. Nunc rationem videtis esse talem, ut equitum centuriae cum sex suffragiis et prima classis, addita centuria quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data, octoginta novem centurias habeat, quibus e centum quattuor centuriis (tot enim reliquae sunt) octo solae si accesserunt, confecta est vis populi universa, <...> reliquaque multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis, nesuperbum esset, nec valeret nimis, ne esset periculosum. (40) In quo etiam verbis ac nominibus ipsis fuit diligens, qui cum locupletis assiduos appellasset ab asse dando, eos qui aut non plus mille quingentos aeris aut omnino nihil in suum censum praeter caput attulissent, proletarios nominavit, ut ex iis quasi proles, id est quasi progenies civitatis, expectari videretur. In una centuria tum quidem plures censebantur quam paene in prima classe tota; ita nec prohibebatur quisquam iure suffragii, et is valebat in suffragio plurimum, cuius plurimum intererat esse in optimo statu civitatem. Quin etiam accensis velatis, liticinibus cornicinibus proletariis <...>«*

„ <Er bildete> achtzehn <Zenturien> mit dem größten Vermögen. Als er dann die große Zahl der Ritter von der Hauptmasse des Volkes getrennt hatte, teilte er das übrige Volk in fünf Vermögensklassen ein, grenzte die Älteren von den Jüngeren ab und verteilte diese so, dass die Abstimmungen nicht in der Macht der Masse, sondern der Vermögenden lagen, und sorgte dafür, dass die Mehrheit nicht den größten Einfluss hatte, woran man stets in der Republik festhalten muss. Wenn euch diese Einteilung unbekannt wäre, würde ich sie erläutern. Nun seht ihr, dass die Berechnung so ist, dass die Zenturien der Ritter zusammen mit den sechs Stimmen und die Zenturien der ersten Klasse und zusätzlich noch die Zenturie, die zum größten Nutzen der Stadt den Zimmerleuten gegeben wurde, 89 Zenturien betragen; wenn von den 104 Zenturien (so viele sind nämlich noch übrig) nur acht dazu kommen, ist die ausschlaggebende Mehrheit des Volkes erreicht, <...> und die übrige viel größere Zahl der Personen in den 96 Zenturien würde zwar nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen, damit keine Überheblichkeit spürbar wäre, aber sie hätte nicht zu viel Gewicht, damit kein Risiko entstünde. (40) Bei dieser Einteilung des Volkes war er auch bei den Begriffen und Bezeichnungen vorsichtig: Während er die Besitzenden mit *assidui* bezeichnet hatte, d.h. mit einem Begriff, der >vom Geben des As< herzuleiten ist, hat er dagegen diejenigen, die nicht mehr als 1500 Asse oder bei ihrer Steuerschätzung überhaupt nichts weiter als ihre Person vorweisen konnten, >Erzeuger von Nachkommen (*proletarii*) genannt, sodass man von diesen sozusagen die *proles*, das heißt, die Nachkommen der Bürgerschaft, zu erwarten schien. In einer einzigen Zenturie wurden damals zwar mehr Personen steuerlich veranlagt als fast in der ganzen ersten Klasse; aber auf diese Weise wurde niemand an der Abstimmung gehindert, und derjenige hatte bei der Abstimmung das größte Gewicht, der am meisten am besten Zustand der Bürgerschaft interessiert war. Ja, sogar den Ersatzleuten, den Leichtbewaffneten, den Holzbläsern, den Blechbläsern, den Erzeugern der Nachkommenschaft <...>“

### **Q8) Livius 1,42–43: Die römische Centurionenordnung** (ÜS Hillen)

Hierauf nahm er (scil. König Servius Tullius) sein weitaus bedeutendstes Friedenswerk in Angriff. Wie Numa der Schöpfer des Sakralrechts gewesen war, so sollte die Nachwelt Servius als den Mann rühmen, auf den alle Abgrenzungen innerhalb der Bürgerschaft und die Stände zurückgingen, durch deren Einführung Abstufungen

nach Rang und Vermögen sichtbar werden. Denn er schuf den Census, eine Einrichtung, die sich für das Reich, das einst so groß werden sollte, als sehr segensreich erwiesen hat; aufgrund dieses Census mußten die Leistungen im Krieg und im Frieden nicht mehr wie zuvor von jedem Mann gleichmäßig, sondern entsprechend den Vermögensverhältnissen erbracht werden. Dann richtete er Klassen und Centurien ein und schuf auf der Grundlage des Census die folgende für Krieg und Frieden passende Ordnung. Aus den Bürgern, die ein Vermögen von 100.000 As oder mehr hatten, bildete er achtzig Centurien, je vierzig von den Älteren und von den Jüngeren; in ihrer Gesamtheit wurden sie als die **erste Klasse** bezeichnet. Die Älteren sollten für den Schutz der Stadt zur Verfügung stehen, die Jüngeren draußen die Kriege führen. Als Schutzwaffen wurden für sie ein Helm, ein Rundschild, Beinschienen und ein Brustpanzer vorgeschrieben, alles aus Bronze – diese Waffen sollten zum Schutz des Körpers dienen; Angriffswaffen gegen den Feind waren Lanze und Schwert. Dieser Klasse wurden zwei Centurien von Handwerkern beigegeben, die ohne Waffen Kriegsdienst leisten sollten; ihre Aufgabe war die Herstellung der Belagerungsmaschinen im Krieg.

Die **zweite Klasse** wurde eingerichtet für die Bürger mit einem Vermögen von weniger als 100.000, aber mindestens 75.000 As. Aus ihnen, den Älteren und den Jüngeren, wurden zwanzig Centurien zusammengestellt. Als Waffen wurden für sie vorgeschrieben ein Langschild statt des Rundschildes, sonst – abgesehen vom Brustpanzer – alles wie bei der ersten Klasse.

Für die **dritte Klasse** setzte er ein Vermögen von 50.000 As voraus; es wurden genauso viele Centurien gebildet, und wieder mit der gleichen Unterscheidung nach dem Alter. Auch an den Waffen änderte sich nichts, lediglich die Beinschienen fielen weg.

In der **vierten Klasse** betrug das Vermögen 25.000 As; es wurden genauso viele Centurien gebildet. Die Bewaffnung dagegen war anders: sie erhielten nur Lanze und Wurfspeer.

Die **fünfte Klasse** war größer; es wurden dreißig Centurien gebildet. Sie führten Schleudern und Schleudersteine mit sich. Als gleichrangig mit ihnen wurden die Hornisten und Trompeter eingestuft, die in zwei Centurien eingeteilt waren. Für diese Klasse war ein Vermögen von 11.000 As angesetzt. Alle, die weniger besaßen, zählten zum Rest der Bevölkerung. Aus ihnen wurde eine einzige Centurie gebildet, die nicht zum Kriegsdienst verpflichtet war.

Nachdem Servius so Ausrüstung und Gliederung der Fußtruppen festgelegt hatte, stellte er aus den vornehmsten Bürgern zwölf Reitercenturien zusammen. Ebenso bildete er sechs andere Centurien, während Romulus drei eingerichtet hatte, [...]. Zum Ankauf eines Pferdes wurden jedem 10.000 As aus der Staatskasse gegeben; außerdem wurde jedem eine alleinstehende Frau benannt, die zum Unterhalt des Pferdes jedes Jahr 2.000 As zu zahlen hatte. All diese Lasten wurden von den Armen auf die Reichen abgewälzt. Diese erhielten dann Privilegien; denn das Stimmrecht wurde nicht mehr, wie es von Romulus her überliefert war [...], Mann für Mann mit gleichem Gewicht und gleichem Recht unterschiedslos allen gewährt, sondern es wurden Abstufungen eingeführt. Niemand sollte sich vom Stimmrecht ausgeschlossen vorkommen, aber die Entscheidung sollte doch bei den vornehmsten Bürgern liegen. Als erste wurden nämlich die Ritter zur Abstimmung gerufen, dann die achtzig Centurien der ersten Klasse; erst wenn dabei keine Entscheidung fiel – was selten vorkam –, die Centurien der zweiten Klasse; und fast nie ist es so weit gekommen, daß auch noch die untersten Klassen eingeschaltet wurden. Man braucht sich aber nicht zu wundern, daß die jetzige Ordnung, nachdem die Zahl der Tribus fünfunddreißig beträgt und deren Zahl für die Centurien der Jüngeren und der Älteren verdoppelt worden ist, mit der von Ser. Tullius eingeführten Gesamtzahl nicht mehr übereinstimmt. Er hat nämlich die Stadt nach den Gegenden und den Hügeln, die bewohnt waren, in vier Teile geteilt und hat diese Teile als Tribus bezeichnet [...].

**Q9a) CIL VI 1284** (Übers. Kolb)

„[L(ucius) Corneli]o(s) Cn(aei) f(ilius) Scipio // Cornelius Lucius Scipio Barbatus Gnaivod patre / prognatus fortis vir sapiensque quouis forma virtutei parisuma / fuit consol censor aidilis quei fuit apud vos Taurasia Cisauna / Samnio cepit subigit omne Loucanam opsidesque abducit.

„Lucius Cornelius Scipio Barbatus, Nachkomme des Vaters Gnaeus, ein tapferer und kluger Mann, dessen Gestalt seiner Tüchtigkeit ganz gleichkam, der Consul, Censor, Aedil bei euch gewesen ist. Taurasia, Cisauna, Samnium hat er genommen; er hat ganz Lucanien unterworfen und Geiseln weggeführt.“

**Q9b) CIL VI 1289** (Übers. nach Coarellio)

*L. Cornelius Cn. f. Cn. n. Scipio / Magna(m) sapientia(m) / multasque virtutes aetate quom parva / posidet hoc saxsum. Quoei vita defecit, non / honos honore(m), is hic situs. Quei nunquam / victus est virtutei, annos gnaetus XX is / l[oc]eis mandatus. Ne quairatis honore(m), / quei minus sit mandatus.*

„Lucius Cornelius Scipio, der Sohn des Gnaeus, der Enkel des / Gnaeus. Große Weisheit / und viele Tugenden birgt dieser Stein zugleich / mit einem kurzen Leben. Im fehlte das Leben, nicht / die Ehre zur Auszeichnung. Er liegt hier, der niemals an / Begabung übertroffen wurde. 20 Jahre war er alt / Von den Manen (?) ist es bestimmt: Nicht sollt ihr nach Ehre fragen / weil er ja noch kein Amt bekleidet hat.“

**Q9c) CIL VI 1293** (Übers. nach Coarelli)

*Cn. Cornelius Cn.f. Scipio Hispanus / pr(aetor) aid(ilis) cur(ulis) q(uastor) tr(ibunus) mil(itum) II Xvir sl(itibus) iudik(andis) / Xvir sacr(is) fac(iundis) Virtutes generis miesis moribus accumulavi. / Progeniem genui, facta patris petiei. / Maiorum optenui laudem, ut sibi me esse creatum / laetentur: stirpem nobilitavit honor.*

„Gnaeus Cornelius Scipio Hispanus, der Sohn des Gnaeus / Prätor, kurulischer Ädil, Quästor, zweimal Militärtribun / Dezemvir der Gerichtshöfe für Freiheit und Bürgerrecht / Dezemvir des Aufseherkollegs der sibilinischen Bücher / Meines Geschlechts Verdienste habe ich durch gute Art gemehrt / Nachkommen habe ich mir gezeugt, des Vaters Taten angestrebt / Der Ahnen Ruhm habe ich behauptet, auf daß sie sich freuen über / ihren Sproß. Den meinen adelt meine Ehre.“

**Q10) Polybios Hist. 6,531-543** (Übers. Drexler)

Wenn in Rom ein angesehener Mann stirbt, wird er im Leichenzug in seinem ganzen Schmuck nach dem Markt zu den sogenannten *rostra*, der Rednertribüne, geführt, meist stehend, so dass ihn alle sehen können, nur selten sitzend. Während das ganz Volk ringsherum steht, betritt entweder, wenn ein erwachsener Sohn vorhanden und anwesend ist, dieser, sonst ein anderer aus dem Geschlecht die Rednertribüne und hält eine Rede über die Tugenden des Verstorbenen und über die Taten, die er während seines Lebens vollbracht hat. Diese Rede weckt in der Menge, die durch sie an die Ereignisse erinnert wird und sie wieder vor Augen gestellt bekommt, und zwar nicht nur bei den Mitkämpfern, sondern auch bei den nicht unmittelbar Beteiligten, ein solches Mitgefühl, dass der Todesfall nicht als ein persönlicher Verlust für die Leidtragenden, sondern als ein Verlust für das Volk im Ganzen erscheint. Wenn sie ihn dann begraben und ihm die letzten Ehren erwiesen haben, stellen sie das Bild des Verstorbenen an der Stelle des Hauses, wo es am besten zu sehen ist, in einem hölzernen Schrein auf. Das Bild ist eine Maske, die mit erstaunlicher Treue die Gesichtszüge und das Aussehen wiedergibt. Diese Schreine öffnen sie bei den großen Festen und schmücken die Bilder, so schön sie können, und wenn ein angesehenes Glied der Familie stirbt, führen sie diese im Trauerzug mit und setzen sie Personen auf, die an Größe und Gestalt den Verstorbenen möglichst ähnlich sind. Diese tragen dann, wenn der betreffende Konsul oder Praetor gewesen ist, Kleider mit einem Purpursaum, wenn Censor, ganz aus Purpur, wenn er aber einen Triumph gefeiert und dementsprechende Taten vollbracht hat, goldgestickte. Sie fahren auf Wagen, denen Rutenbündel und Beile und die anderen Insignien des Amtes, je nach der Würde und dem Rang, den ein jeder in seinem Leben bekleidet hat, vorangetragen werden, und wenn sie zu der Rednertribüne gekommen sind, nehmen alle in einer Reihe auf elfenbeinernen Stühlen Platz. Man kann sich nicht leicht ein großartigeres Schauspiel denken für einen Jüngling, der den Ruhm und die Tugend liebt. Denn die Bilder der wegen ihrer Taten hochgepriesenen Männer dort alle versammelt zu sehen, als wären sie noch am Leben und beseelt, wem sollte das nicht einen tiefen Eindruck machen? Welches Schauspiel könnte großartiger sein? Wenn nun der Redner über den, den sie zu Grabe tragen, gesprochen hat, geht er zu den anderen über, die da versammelt sind, und berichtet, mit dem Ältesten beginnend, von den Erfolgen und Taten eines jeden. Da auf diese Weise die Erinnerung an die Verdienste der hervorragenden Männer immer wieder erneuert wird, ist der Ruhm derer, die etwas Großes vollbracht haben, unsterblich, zudem wird das Ansehen derer, die sich um das Vaterland verdient gemacht haben, dem Volk bekannt und den kommenden Generationen überliefert. Am wichtigsten aber ist es, dass die jungen Männer angespornt werden, alles für das Gemeinwesen zu ertragen, um ebenfalls den Ruhm, der den verdienten Männern zuteilwird, zu erlangen.